

Diplom-Kaufmann  
**Friedrich von Hollen**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.12.2019)

**Dieter Rott**  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.12.2017)

**Elisabeth Hartge**  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Controlling  
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt  
**André Schetzke**  
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Max Domeier jr.**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt  
**Dirk Jostes**  
Steuerberater

Diplom-Kaufmann  
**Stefan Köhn**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
**Dominik Moch**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Sven Meier**  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)  
**Edeltraud Altenseuer \***  
Steuerberaterin

**Sebastian Groß-Neumann \***  
Steuerberater

\* Angestellte nach  
§ 58 StBerG

**H R P**  
von Hollen, Rott und Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Oberntorwall 16 – 18  
33602 Bielefeld  
Postfach 10 15 03  
33515 Bielefeld  
Telefon 0521 557788-0  
Telefax 0521 557788-80  
info@hrp-bielefeld.de  
www.hrp-bielefeld.de

Bielefeld, 3. September 2021  
69500/223/229

## Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

### 1. Berechnung geldwerter Vorteil bei Betriebsveranstaltungen

Der Lohnsteuerpflichtige Arbeitslohn kann sich für den Arbeitnehmer ändern, wenn ihm weitere Zuwendungen seitens des Arbeitgebers gewährt werden. Es kann sich dabei auch um geldwerte Vorteile in Form von Sachbezügen oder eines Firmenwagens handeln. Der Arbeitgeber hat bei der Berechnung der Lohnsteuer sämtliche dieser Zuwendungen zu berücksichtigen. Am 29.04.2021 fällte der Bundesfinanzhof (BFH) ein Urteil über die korrekte Berücksichtigung einer Betriebsveranstaltung, die ebenfalls zu den geldwerten Vorteilen gehört.

Ein Unternehmen plante eine Weihnachtsfeier, für die sich die Arbeitnehmer anmelden mussten. Anhand der Anmeldungen wurde für die Weihnachtsfeier entsprechend eingekauft. Einige der angemeldeten Teilnehmer sagten jedoch kurzfristig ab. Trotzdem berechnete das Unternehmen bei der Lohnsteueranmeldung die Höhe der Zuwendung je Arbeitnehmer anhand der höheren Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer und nicht anhand der geringeren Zahl der tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer, woraus sich eine geringere Zuwendung je Arbeitnehmer errechnete.

Diese Berechnungsmethode sahen das Finanzamt und später auch der BFH als falsch an. Nach deren Auffassung ist der Ansatz der Zuwendungen anteilig anhand der tatsächlichen Teilnehmer und deren Begleitpersonen zu berechnen. Bei dem Wertansatz sind alle Aufwendungen zu berücksichtigen, die mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen, unerheblich davon, ob die Arbeitnehmer dadurch einen unmittelbaren Vorteil haben oder nicht. Die so ermittelten durchschnittlichen Kosten für die Betriebsveranstaltung werden bei den teilnehmenden Arbeitnehmern, gegebenenfalls zuzüglich der auf deren Begleitpersonen entfallenden Beträge, als geldwerter Vorteil lohnversteuert.

## **2. Erschließungskosten bei Grunderwerbsteuerberechnung**

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer ist grundsätzlich die vereinbarte Gegenleistung für das Grundstück. Ob auch zusätzlich zum reinen Kaufpreis gezahlte Erschließungskosten zu der Gegenleistung gehören, wurde kürzlich durch das Finanzgericht Münster (FG) entschieden.

Ein Steuerpflichtiger erwarb ein Grundstück von einer Immobiliengesellschaft. Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass das Grundstück erschlossen an den Käufer übergeben werden muss. Die entsprechenden Erschließungskosten wurden bereits im Kaufpreis berücksichtigt und der Veräußerer verpflichtete sich, sämtliche Maßnahmen zur Erschließung des Grundstücks auf seine Kosten durchführen zu lassen. Nach der Veräußerung erhielt der Käufer einen Grunderwerbsteuerbescheid, in dem der Gesamtkaufpreis zugrunde gelegt wurde. Der Käufer legte Rechtsbehelf ein, da seiner Ansicht nach die Bemessungsgrundlage zu hoch sei, denn es dürfe nur der Kaufpreis an sich berücksichtigt werden und nicht zusätzlich auch die Erschließungskosten.

Die vom Steuerpflichtigen eingelegte Klage wurde vom FG zurückgewiesen. Nach Auffassung des Gerichtes wurden die Erschließungskosten zu Recht bei der Bemessung der Grunderwerbsteuer mit einbezogen. Als Gegenleistung sind neben dem Kaufpreis auch alle anderen sonstigen übernommenen Leistungen zu berücksichtigen, wie in diesem Fall die Kosten für die vorgenommene Erschließung. Unerheblich ist dabei, dass sich der Verkäufer zu den notwendigen Maßnahmen selbst verpflichtet hatte.

**Anmerkung:** Das Urteil des FG ist noch nicht rechtskräftig, da Revision beim BFH eingelegt wurde.

### **3. Auf anteiligen Veräußerungsgewinn für ein häusliches Arbeitszimmer entfällt die Besteuerung**

Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung während der 10-jährigen Haltefrist ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Auch ein zur Erzielung von Überschusseinkünften genutztes häusliches Arbeitszimmer ist von der Besteuerung ausgenommen.

Eine Steuerpflichtige veräußerte eine Eigentumswohnung innerhalb der 10-jährigen Haltefrist. Für ein in der Wohnung liegendes häusliches Arbeitszimmer machte sie im Veräußerungsjahr Aufwendungen als Werbungskosten geltend, die vom zuständigen Finanzamt (FA), wie bereits in den Jahren zuvor, mit dem Höchstbetrag anerkannt wurden. Das FA berücksichtigte im Veräußerungsjahr den Veräußerungsgewinn, der anteilig auf die Grundfläche des häuslichen Arbeitszimmers entfiel, als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften und besteuerte dies entsprechend. Das im Anschluss eingeschaltete Finanzgericht (FG) widersprach dem Vorgehen des FA und begründete dies damit, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht den Kriterien eines Wirtschaftsguts entspreche und so unter die „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ falle.

In dem Revisionsverfahren vor dem BFH unterstützte dieser die Argumentation des FG und kam in seinem Urteil vom 01.03.2021 zu dem Schluss, dass das für die Erzielung von Überschusseinkünften genutzte häusliche Arbeitszimmer der Steuerpflichtigen von der Besteuerung ausgenommen ist. Als Begründung führte er aus, dass ein häusliches Arbeitszimmer regelmäßig eine geringfügige Nutzung auch zu eigenen Wohnzwecken ermöglicht. Der Umfang der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken sei dabei nicht erheblich.

### **4. Privates Veräußerungsgeschäft nach unentgeltlicher Übertragung**

Übertragen Eltern ein Grundstück unentgeltlich auf Ihre Kinder, die das Grundstück anschließend zwar steuerpflichtig, jedoch mit der Folge einer geringeren Steuerbelastung als sie bei den Eltern entstanden wäre, an fremde Dritte veräußern, ist hierin kein Gestaltungsmissbrauch zu sehen. Dies entschied der BFH in seinem Urteil vom 23.04.2021.

In dem zu entscheidenden Fall hatte eine Mutter ein Grundstück an ihre beiden volljährigen Kinder verschenkt. Am selben Tag verkauften die Kinder das Grundstück an einen Käufer, mit dem zuvor ausschließlich die Mutter die Verkaufsverhandlungen geführt hatte. Durch den Verkauf des Grundstücks entstand in diesem Fall zwar bei den Kindern ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn, dieser führte jedoch aufgrund eines geringeren persönlichen Steuersatzes der Kinder zu einer um rd. EUR 14.000,00 geringeren Einkommensteuer, als sie auf Ebene der Mutter angefallen wäre. Das Finanzamt sah in der Schenkung des Grundstücks an die Kinder daher den Tatbestand eines sogenannten Gestaltungsmissbrauchs verwirklicht und rechnete den Veräußerungsgewinn der Mutter zu. Dieser Ansicht schloss sich erstinstanzlich das FG Nürnberg an.

Der BFH hingegen beurteilte die Rechtslage anders und sah in der Gestaltung keinen Missbrauch. Das Bestreben, Steuern zu sparen, macht für sich allein eine Gestaltung nicht unangemessen, so die Richter. Auch in den vertraglichen Regelungen sahen die BFH-Richter keine unangemessenen Vereinbarungen. Die Kinder konnten über das geschenkte Grundstück frei verfügen. Sie waren insbesondere nicht vertraglich gebunden, an bestimmte, geschweige denn den Erwerber zu veräußern, mit dem die Mutter zuvor Verkaufsverhandlungen geführt hatte. Sie waren auch nicht verpflichtet, den Veräußerungserlös an die Mutter abzuführen. Insofern war die steuerliche Belastung des Veräußerungsgewinns auf der Ebene der Kinder aus Sicht des BFH nicht zu beanstanden.

Der BFH lässt allerdings ausdrücklich offen, ob außergewöhnliche Umstände im Zuge der Vertragsanbahnung oder unübliche Elemente der Vertragsgestaltung im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung auf nahestehende Personen und eine damit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang vorgenommene, von vornherein geplante Grundstücksveräußerung im Einzelfall dazu führen können, dass die Veräußerung ausnahmsweise als Gestaltungsmissbrauch mit der Folge zu werten wäre, dass ein Veräußerungsgewinn doch auf der Ebene der Schenkenden zu besteuern ist.

#### **5. Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen ab 2014 verfassungswidrig**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss vom 08.07.2021 entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen nach den gesetzlichen Vorgaben der Abgabenordnung (AO) verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5% zugrunde gelegt wird.

Der § 233a AO regelt die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen und betrifft den Zeitraum zwischen der Entstehung einer Steuer und ihrer Festsetzung (sog. genannter Grundsatz der Vollverzinsung). Der Zinslauf beginnt jedoch nicht bereits mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, sondern erst nach einer Karenzzeit von 15 Monaten. Damit sind von der Vollverzinsung lediglich diejenigen Steuerpflichtigen betroffen, deren Steuer erst nach Ablauf eines langen Zeitraums nach der Entstehung der Steuer erstmalig festgesetzt oder geändert wird. Praktisch bedeutsam sind insbesondere geänderte Steuerfestsetzungen nach einer Betriebsprüfung. Die Zinsen betragen nach § 238 AO 0,5 % für jeden vollen Monat des Zinslaufes, mithin 6 % pro Jahr. Die Vollverzinsung wirkt sowohl zugunsten als auch zuungunsten der Steuerpflichtigen. Die Gründe für die späte Steuerfestsetzung und insbesondere, ob die Steuerpflichtigen oder die Finanzbehörde hieran ein Verschulden trifft, sind für die Verzinsung unerheblich. Ziel der Vollverzinsung von Steuernachforderungen ist es, einen fiktiven Zinsvorteil auf Seiten der Steuerschuldner abzuschöpfen, den diese durch die verspätete Steuerzahlung gehabt haben.

Im Ergebnis erklärten die Richter des BVerfG die Regelungen der Abgabenordnung zur Vollverzinsung umfassend und für alle Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 mit dem Grundgesetz als unvereinbar. Diese Unvereinbarkeit beschränkt sich dabei nicht nur auf die Nachzahlungszinsen, sondern umfasst ebenso auch die Erstattungszinsen. Für Verzinsungszeiträume vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 gelten die Vorschriften zur Vollverzinsung jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, auch für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Für Verzinsungszeiträume ab 2019 bleibt es hingegen bei der Unanwendbarkeit der Vorschriften. Insoweit ist der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine Neuregelung der Verzinsung zu finden, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Verwaltungsakte erfasst.

## **6. Schenkung von den Schwiegereltern bei einer Scheidung**

Viele Eltern schenken ihrem Kind und dessen Ehepartner Geld oder übertragen ihnen Grundbesitz. Aber was passiert, wenn die Ehe auseinandergeht? Darf dann der geschiedene Ehepartner das „Geschenk“ behalten?

Einen solchen Fall hatte das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) am 14.10.2020 zu entscheiden. Eine Frau hatte ihrer Tochter und deren Mann 2013 eine Eigentumswohnung geschenkt. Die Ehegatten bewohnten die Wohnung nicht selbst, sondern vermieteten diese. Im Jahr 2015 kam es zur Trennung, der im Jahr 2017 die Scheidung der Eheleute folgte. Die Mutter verlangte nun einen anteiligen Wert der Eigentumswohnung in Höhe von EUR 37.600,00 vom Schwiegersohn zurück und argumentierte, es läge ein sogenannter „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ vor. Der Grund für die Schenkung sei die Förderung der Ehe zwischen ihrer Tochter und dem Ehemann gewesen. Ihre Erwartung, dass die Ehe Bestand haben wird, habe sich nicht erfüllt. Sie könnte daher den Wert der Schenkung – abzüglich eines Abschlages für die Zeit, die die Ehe noch bestanden hat – herausverlangen.

Nach Auffassung der OLG-Richter liegt hier kein sogenannter „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ vor und der ehemalige Schwiegersohn schulde daher auch keine Rückzahlung. Es hatte sich um eine Schenkung gehandelt, deren Rechtsnatur es nun einmal ist, dass keine Gegenleistung geschuldet wird und sie grundsätzlich nur bei einer schweren Verfehlung des Beschenkten gegen den Schenker zurückgefordert werden kann.

Etwas anderes, so die Richter, könnte jedoch bei der Übertragung einer Immobilie an das Kind und Schwiegerkind als Familienheim gelten. In einem solchen Falle einer zur Selbstnutzung geschenkten Immobilie besteht ein direkter Zusammenhang mit der Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft, sodass unter Umständen beim Scheitern der Ehe eine Rückforderung in Frage kommt. Im vorliegenden Fall aber war die Immobilie

als Renditeobjekt geschenkt und genutzt worden, so dass diese Frage nicht zu beantworten war.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen  
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB